

II. Nachdem dem Fürstlich Schwarzburgschen Steueramte zu Arnstadt die Befugniß auch zur Erledigung von Begleitscheinen I über ausländische Garne und Süßfrüchte aller Art ertheilt und demnächst dahin Anordnung getroffen worden ist, daß diese Kompetenz-Erweiterung vom 1. Januar f. J. an in das Leben treten wird: so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 27. Dezember 1850.

**Drittes Departement des Großherzoglich Sächsischen  
Staats-Ministeriums.**

Ihon.

III. Nachdem Se. Königl. Hoheit, der Großherzog, auf dem Grunde der Bestimmung im §. 58 des Gesetzes vom 5. März 1850 beschloffen haben, die Großherzogliche Ober-Baubehörde vom 1. Januar 1851 an aufzubeheben und die Geschäfte derselben — unter dem III. Departement des Großherzoglichen Staats-Ministeriums — dem Großherzoglichen Ober-Baudirektor zu übertragen, welcher in Abwesenheits- oder Verbindungs-Fällen von dem ersten und bei dessen Behinderung von dem zweiten Amtsgehilfen zu vertreten ist: so wird dieses mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle Berichte und Eingaben, welche zeither zur Großherzoglichen Ober-Baubehörde gehörten, nunmehr an den Großherzoglichen Ober-Baudirektor zu richten sind.

Weimar am 31. Dezember 1850.

**Drittes Departement des Großherzoglich Sächsischen  
Staats-Ministeriums.**

Ihon.

IV. Da nach einer Mittheilung des Großherzoglich Badenschen Ministeriums der Finanzen das zeitberige Nebenzollamt I zu Iffezheim vom 1. Januar d. J. an in ein Nebenzollamt II verwandelt worden ist: so wird diese Veränderung mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 24. Mai 1844 hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Weimar am 3. Januar 1851.

**Drittes Departement des Großherzoglich Sächsischen  
Staats-Ministeriums.**

Ihon.

V. Von den nach Inhalt des provisorischen höchsten Steuergesetzes vom 27. Dezember v. J. für das laufende Jahr 1851 vorläufig verfassungsmäßig verwilligten zehn Terminen Alt-Weimarischer Grundsteuer als alte Landsteuer